

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 26. Mai 1975

**über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Catholic Relief Service über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(75/418/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Grund der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Nahrungsmittelhilfeübereinkommen 1971 geschlossen.

Der Catholic Relief Service hat seinen Bedarf an Getreide zugunsten der bedürftigen Bevölkerung in Chile mitgeteilt. Es ist zweckmäßig, dieser Organisation 11 952 Tonnen Weichweizen in Form von 7 915 Tonnen Weichweizenmehl im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft 1972/1973 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Catholic Relief Service über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Mai 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. A. CLINTON

---